

BVGer D-195/2020 vom 6. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-195_2020

FR: TAF D-195/2020 du 6 février 2020

IT: TAF D-195/2020 del 6 febbraio 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor dem SEM teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 aAbs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt von Erwägung 3 - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Gesuch materiell zu prüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das SEM zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer

Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2014/39 E. 3 m.w.H.). Soweit die Beschwerdeführenden ein Begehren um Gewährung von Asyl oder Gewährung der vorläufigen Aufnahme stellen, nehmen sie eine Erweiterung des Streitgegenstandes vor, was unzulässig ist. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Zur Rüge der Beschwerdeführenden, das SEM habe ihre mit Eingabe vom 2. Mai 2019 vorgebrachten neuen Tatsachen in der (zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenen) Verfügung vom 12. August 2019 zu Unrecht nicht als Asylgründe geprüft, obwohl diese ihre Flüchtlingseigenschaft berühren würden, was einer formellen Rechtsverweigerung gleichkomme, ist Folgendes festzuhalten. Ein Wiedererwägungsgesuch liegt vor, wenn geltend gemacht wird, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem Urteil der mit einer Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in erheblicher Weise verändert hat. Ersucht wird um Anpassung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung des SEM an die nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage. Die Abgrenzung des Wiedererwägungsgesuchs zum zweiten Asyl- bzw. Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) richtet sich danach, welcher Teil der ursprünglichen Verfügung neu zu beurteilen beantragt wird. Bezieht sich die Veränderung der Sachlage auf Wegweisungsvollzugshindernisse (Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges), liegt ein Wiedererwägungsgesuch nach Art. 111b AsylG vor. Wird hingegen eine Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl geltend gemacht, die nach Rechtskraft des Asylentscheids eingetreten ist, so handelt es sich um ein neues Asylgesuch nach Art. 111c AsylG (vgl. Urteile des BVGer E-3029/2019 vom 25. Juni 2019 E. 6.1; D-2178/2019 vom 22. Mai 2019 E. 6.1).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden machten am 2. Mai 2019 eine seit dem Asylentscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-7400/2018 vom 8. Februar 2019 neu entstandene asylrelevante Verfolgung (insbesondere durch das Einreichen einer Strafanzeige gegen die Staatsanwältin am (...), die Veröffentlichung der Strafanzeige auf (...) und die Ankündigung eines Enthüllungsberichtes über Politiker und Beamte) geltend. Das SEM hat diese Vorbringen zwar unter dem Rechtstitel der Wiedererwägung entgegengenommen, in der Folge dann aber mit Verfügung vom 12. August 2019 inhaltlich namentlich mit Bezug auf die Frage der Flüchtlingseigenschaft respektive einer asylrechtlich relevanten individuellen Gefährdung der Beschwerdeführenden geprüft. Dabei wurde festgestellt, es sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Familie konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt wären (vgl. vorstehend Bst. C.a und C.b hievore). Die Verfügung des SEM vom 12. August 2019 wurde von den Beschwerdeführenden mit Beschwerde vom 16. September 2019 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Dieses trat mit Urteil D-4769/2019 vom 26. September 2019 auf die als verspätet und daher

unzulässig erachtete Beschwerde nicht ein, womit die Verfügung des SEM vom 12. August 2019 in Rechtskraft erwachsen ist. Vor diesem Hintergrund vermögen die Beschwerdeführenden aus einer nicht korrekten Qualifizierung ihrer Eingabe vom 2. Mai 2019 ohnehin nichts mehr abzuleiten. Davon unbesehen ist ihnen dadurch, dass das SEM seine inhaltliche Prüfung nicht unter dem Rechtstitel eines Mehrfachgesuches vorgenommen hat, faktisch auch kein relevanter Nachteil erwachsen (vgl. bspw. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 548 ff.), zumal auch im Fall eines Mehrfachgesuchs eine schriftlich begründete Eingabe genügt, mithin eine erneute Anhörung nicht zwingend vorgeschrieben ist (vgl. aArt. 111c Abs. 1 AsylG; Urteil des BVGer E-7726/2016 vom 28. August 2017 E. 4.4.3).

E. 5.3

Bezüglich der Eingabe vom 2. Oktober 2019 hat die Vorinstanz in der hier in Frage stehenden Verfügung vom 27. Dezember 2019 sodann zutreffend festgehalten, dass es sich dabei entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden nicht um neue Asylvorbringen, sondern um eine reine Wiederholung der bereits mit Eingabe vom 2. Mai 2019 dargelegten Vorbringen und eingereichten Beweismittel handelt, welche nunmehr als «Whistleblower-Problematik» bezeichnet werden. Es kann indessen nicht der Sinn eines Folgegesuchs sein, einen bereits erstellten und (mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung des SEM vom 12. August 2019) rechtskräftig beurteilten Sachverhalt nachträglich anders zu würdigen. Es verbietet sich, Sachverhalte zu prüfen, die bereits Prozessgegenstand waren, ohne dass sich die Situation verändert hätte oder erhebliche neue Beweismittel vorliegen würden. Den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführenden keine relevanten neuen Sachverhaltselemente seit der Verfügung des SEM vom 12. August 2019 beziehungsweise dem Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2019 dargelegt hätten, wird in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengesetzt, weshalb ohne weiteren Begründungsaufwand auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. auch Urteil des BVGer D-3449/2019 vom 11. Juli 2019 E. 6.1). Ergänzend ist einzig festzustellen, dass das SEM seine Prüfung auch betreffend die Eingabe vom 2. Oktober 2019 fälschlicherweise nicht unter dem Rechtstitel eines Mehrfachgesuches vorgenommen hat. Faktisch ist den Beschwerdeführenden daraus jedoch kein relevanter Nachteil erwachsen, zumal auch ein unbegründetes oder wiederholt gleich begründetes Mehrfachgesuch als Ausdruck einer mangelnden Mitwirkung gemäss aArt. 111c Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG mit einem Nichteintretensentscheid erledigt werden kann (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1).

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist das SEM zu Recht auf das Folgegesuch vom 2. Oktober 2019 nicht eingetreten.

E. 5.5

Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung beurteilen sich auch in erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 65 VwVG (vgl. Marcel Maillard, in: *Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG]*, 2. Aufl. 2016, Art. 65 VwVG N 4). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG dann zu gewähren, wenn die gesuchstellende Person in prozessualrechtlicher

Hinsicht mittellos ist, die Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheinen, und die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt notwendig ist. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass das von den Beschwerdeführenden eingereichte Folgegesuch als aussichtslos einzustufen war, weshalb es den Antrag, es sei ihnen für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person des rubrizierten Rechtsvertreters zu gewähren, zu Recht abwies. Folglich ist auch ihr Antrag, das SEM sei zu verpflichten, ihnen für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'821.84 zu bezahlen, abzuweisen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist.

E. 7.1

Der am 14. Januar 2020 verfügte Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 7.2

Das Begehren um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 8.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. aArt. 110a Abs. 1 und 2 AsylG) sind trotz belegter Mittellosigkeit abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und die gesetzlichen Voraussetzungen daher nicht gegeben sind.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.